



Gemeinde Horw

Stellungnahme zur Gültigkeit der Initiative

„Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweges Steinibachried“

Alpenstrasse 27
CH-6010 Kriens

Telefon 041 240 30 90
muehlebach@kbbm.ch
www.kbbm.ch

1. Wortlaut der Initiative

Die am 24. April 2024 der Gemeindekanzlei Horw eingereichte Gemeindeinitiative „Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweges Steinibachried“ lautet wie folgt:

Gemeinderat und Einwohnerrat werden aufgefordert, den langfristigen Erhalt des Naturerlebnisweges im Steinibachried (Prügelweg) in seiner heutigen Linienführung und dessen Zugänglichkeit durch die Öffentlichkeit in einem Reglement zu verankern.

In den Erläuterungen zur Initiative hält das Initiativkomitee u.a. fest, Gemeinderat und Einwohnerrat seien nach dem Zustandekommen der Initiative beauftragt, den Erhalt des Naturerlebnisweges Steinibachried in einem Reglement gesetzlich zu verankern.

2. Erwahrung der Initiative

Im Entscheid vom 13. Juni 2024 hält die Gemeindekanzlei Horw fest:

Die Gemeindeinitiative „Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweges Steinibachried“ ist mit 1211 gültigen und 176 ungültigen Unterschriften zustande gekommen.

3. Erlass von Vorschriften für das Steinibachried

3.1 Der in der Initiative angesprochene Naturerlebnisweg (Prügelweg) befindet sich im Steinibachried. Das Steinibachried wird in der kantonalen Verordnung zum Schutz des Steinibachrieds in der Gemeinde Horw, erlassen vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Beschluss vom 23. April 1996, SRL Nr. 712, zum Schutzgebiet erklärt. Die Verordnung bezweckt den Schutz und den Unterhalt des Steinibachrieds (§ 1 Abs. 1). Gemäss Plan 1:2000 vom 23. April 1996 verläuft der Fussweg im Steinibachried in der Naturschutzzone (§ 2 Abs. 2). Die Naturschutzzone darf nur auf dem bestehenden Weg westlich des Dorfbachs betreten werden (§ 4 Abs. 3). Im Schutzgebiet sind für Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 ff. RPG die Dienststelle Raum und Wirtschaft rawi, für andere Ausnahmegewilligungen die Dienststelle Landwirtschaft und Wald lawa und für Baubewilligungen die Gemeinde (§ 12 Abs. 1) zuständig.

Eine darüber hinausgehende Kompetenz für den Erlass von Vorschriften für das Steinibachried wird der Gemeinde in der kantonalen Verordnung nicht eingeräumt.

3.2 Die kantonale Verordnung zum Schutz des Steinibachrieds stützt sich auf die Bestimmung in § 23 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz, erlassen vom Grossen Rat mit Beschluss vom 18. September 1990, NLG, SRL Nr. 709a. Nach dieser Bestimmung erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Verordnungen und die sonst zuständigen Behörden des Kantons treffen die erforderlichen Massnahmen u.a. zum Schutz und Unterhalt der Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung (§ 23 Abs. 1 NLG). Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören (§ 23 Abs. 2 NLG). Zuständig für den Erlass von Schutzvorschriften und für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen von diesen Vorschriften bei Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung ist der Kanton (§ 25 lit. c und § 29 Abs. 2 NLG).

Eine darüber hinausgehende Kompetenz für den Erlass von Vorschriften für Schutzobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung wird der Gemeinde im kantonalen Gesetz nicht eingeräumt.

Die Zuständigkeit der Gemeinden erfasst allein Schutzobjekte von lokaler Bedeutung. Die Gemeinden treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz und Unterhalt der Objekte von lokaler Bedeutung (§ 24 Abs. 1 NLG), erlassen Schutzvorschriften und erteilen Ausnahmegewilligungen von diesen Vorschriften bei Objekten von lokaler Bedeutung (§ 25 lit. c und § 29 Abs. 2 NLG).

Nach Art. 41 lit. b der Gemeindeordnung Horw vom 25. November 2007 (GO) obliegt dem Gemeinderat u.a. der Erlass von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen bei Objekten von lokaler Bedeutung.

Beim Steinibachried handelt es sich um ein Schutzobjekt von nationaler und regionaler Bedeutung. Das Steinibachried zählt gemäss Bundesinventar Landschaften und Naturdenkmäler BLN zum Schutzobjekt Nr. 1606, Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi. Das Steinibachried ist überdies im Bundesinventar Flachmoore als Schutzobjekt Nr.

1251 und im Bundesinventar Amphibienlaichgebiet IANB als Schutzobjekt LU227 eingetragen.

Im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Horw wird das Steinibachried der Zone "Übriges Gebiet C" (Art. 20 BZR 2010) bzw. der Zone "Übriges Gebiet" (Art. 20 BZR 2024) zugewiesen. In dieser Zone gelten die Schutzbestimmungen der kantonalen Verordnung (Art. 20 Abs. 2 BZR 2010) bzw. die Bestimmungen der kantonalen oder kommunalen Schutzverordnungen (Art. 20 Abs. 1 BZR 2024).

3.3 Weder dem Einwohnerrat Horw noch dem Gemeinderat Horw kommt somit nach geltendem Recht eine Kompetenz zum Erlass von Vorschriften für das Steinibachried zu.

Vorbehalten bleibt eine Delegation der Befugnis zum Erlass von Schutzvorschriften an die Gemeinde im Rahmen eines Regierungsratsbeschlusses (§ 23 Abs. 3 NLG). Eine solche Delegation hat der Regierungsrat in Bezug auf den Krienser Hochwald beschlossen. Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates vom 02. September 1986 hat der Einwohner- rat Kriens die kommunale Schutzverordnung Krienser Hochwald erlassen.

4. Gültigkeit der Initiative

4.1 Nach Art. 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung Horw vom 25. November 2007 (GO) können mit einer Initiative mindestens 500 Stimmberechtigte die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das dem Referendum gemäss Art. 8 und Art. 9 der Gemeindeordnung unterliegt, wie rechtsetzende Beschlüsse des Einwohnerrates Horw (Art. 9 lit. a und Art. 29 GO).

4.2 Nach § 38 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 04. Mai 2004, GG, SRL Nr. 150, können die Stimmberechtigten mit einer Gemeindeinitiative die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Gemeinde verlangen, welches in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten liegt.

Eine Gemeindeinitiative kann somit zur Behandlung von Gemeindegeschäften verlangt werden, die im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten liegen (Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Totalrevision des Gemeindegesetzes, B 27 vom 14. Oktober 2003, in: GR 2004 S. 403 ff. / S.456).

Gegenstand einer Gemeindeinitiative können somit nur Sachgeschäfte sein, die in den Kompetenzbereich der Stimmberechtigten fallen. Für ein Sachgeschäft im Kompetenzbereich des Gemeinderates fällt eine Gemeindeinitiative ausser Betracht.

4.3 In § 39 Abs. 2 lit. a GG wird in Bezug auf die Gültigkeit einer Gemeindeinitiative auf die Bestimmung in § 145 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988, StRG, SRL Nr. 10, hingewiesen.

Ein Initiativbegehren ist nach dieser Bestimmung u.a. dann rechtswidrig und ungültig zu erklären, wenn das angerufene Gemeinwesen für den Gegenstand nicht zuständig ist (§ 145 Abs. 2 lit. a StRG).

4.4 Gemeindeinitiativen haben die nach der Gemeindeordnung geltende Kompetenzordnung zu respektieren, sofern die Initiative nicht eine Änderung dieser Kompetenzordnung verlangt (LGVE 2007 III Nr. 2 E. 5, LGVE 2007 III Nr. 3 E. 4.1).

Jedes Organ eines Gemeinwesens ist an die Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Organen gebunden. Auch der Gemeindesouverän unterliegt diesen Kompetenzbestimmungen. Das Initiativbegehrensrecht kann seitens der Stimmberechtigten nur in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich ausgeübt werden (Alex Stöckli, Die politischen Rechte des Aktivbürgers in der ordentlichen Gemeindeorganisation des Kantons Luzern, 1989, S. 139).

Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten ist ein Gültigkeitserfordernis. Mit Initiativen können die Stimmberechtigten die Abstimmung nur über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt. Damit wird sichergestellt, dass die Stimmberechtigten nicht nutzlos an die Urne gerufen werden.

Initiativen zu Fragen, die ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs des Parlaments bzw. der Stimmbürger liegen, sind unzulässig; dies jedenfalls dann, wenn die Initiative in die ausschliessliche Zuständigkeit der Exekutive eingreift (Urteil des Bundesgerichts vom 11. Januar 2002, in: ZBI 2002 S. 529 ff. / S. 534).

Eine Volksinitiative widerspricht der Kompetenzordnung, wenn der Entscheid Sache des Kantons ist, auch wenn im Rahmen eines solchen Entscheids die Standortgemeinde anzuhören ist, die Einreichung einer Stellungnahme an den Kanton aber dem Gemeinderat, nicht den Stimmberechtigten zusteht (Urteil des Bundesgerichts vom 18. November 1993, in: ZBI 1994 S. 260 ff. / S. 262).

Eine Gemeindeinitiative, mit der verlangt wird, den Gemeinderat durch Abstimmung zu verpflichten, sich in einem bestimmten Sinne an den Kanton zu wenden, ist ungültig, wenn das Volk nach der Zuständigkeitsordnung dafür nicht zuständig ist. Ist der Gemeinderat für die Einreichung einer Stellungnahme an den Kanton zuständig, kann er zwar für seine Meinungsbildung Befragungen oder Versammlungen durchführen oder seinerseits Stellungnahmen oder Mitberichte einholen. Alle Mittel, die ihm für die Meinungsbildung angezeigt erscheinen, können ihn aber weder aus der Zuständigkeit noch aus der Verantwortung für die Stellungnahme entlassen. Insbesondere hat das Stimmvolk keine Möglichkeit, den Gemeinderat in einem konkreten Einzelfall zu einer bestimmten Handlung zu zwingen (LGVE 1991 III Nr. 10 E. 2).

4.5 Eine Zuständigkeit des Einwohnerrates Horw für den Erlass von Vorschriften für das Steinibachried kann weder dem kantonalen noch dem kommunalen Recht entnommen werden. Die Initiative „Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweges Steinibachried“, in welcher der Einwohnerrat aufgefordert wird, den langfristigen Erhalt des Naturerlebnisweges im Steinibachried (Prügelweg) in seiner heutigen Linienführung und dessen Zugänglichkeit durch die Öffentlichkeit „in einem Reglement zu verankern“, ist daher ungültig. Der Einwohnerrat Horw ist für den Erlass eines entsprechenden Reglements nicht zuständig (§ 145 Abs. 2 lit. a StRG).

Die Initiative „Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweges Steinibachried“ ist auch insoweit ungültig, als in der Initiative der Gemeinderat Horw aufgefordert wird, den langfristigen Erhalt des Naturerlebnisweges im Steinibachried (Prügelweg) in seiner heutigen Linienführung und dessen Zugänglichkeit durch die Öffentlichkeit „in einem Reglement zu verankern“. Eine Gemeindeinitiative zur Behandlung von Sachgeschäften ausserhalb des Kompetenzbereichs der Stimmberechtigten bzw. des Einwohnerrates ist nicht zulässig (§ 38 Abs. 1 GG).

4.6 Ausser Betracht fällt eine Auslegung, mit welcher der Initiative „Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweges Steinibachried“ ein Sinn beigemessen wird, der sie nicht rechtswidrig erscheinen lässt, ebensowenig eine nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bloss teilweise Ungültigerklärung der Initiative.

Der klare Wortlaut der Initiative „Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweges Steinibachried“, in der Gemeinderat und Einwohnerrat aufgefordert werden, ein Reglement über den Erhalt des Naturerlebnisweges im Steinibachried (Prügelweg) zu erlassen, lässt weder das eine noch das andere zu.

4.7 Initiativen, die sich als rechtswidrig und ungültig erweisen, dürfen nicht zur Volksabstimmung gebracht werden (LGVE 2004 III Nr. 11 E. 8).

5. Weiteres Vorgehen

5.1 Nach Art. 12 Abs. 2 der Gemeindeordnung Horw nimmt der Einwohnerrat Horw innert Jahresfrist seit Einreichung mit einem Beschluss zur Initiative wie folgt Stellung:

- a) Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt er sie ganz oder teilweise als ungültig.
- b) Soweit die Initiative gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen.

Erklärt der Einwohnerrat Horw die Initiative als ungültig, entfällt eine weitere Behandlung des Initiativbegehrens durch den Einwohnerrat.

Vor der Beschlussfassung im Einwohnerrat kann der Gemeinderat das Initiativkomitee einladen, eine Stellungnahme zu einer Ungültigerklärung der Initiative einzureichen.

5.2 Nach § 162 Abs. 1 lit. d StRG kann gegen Entscheide und Beschlüsse der Behörden von Gemeinden, welche die Ungültigkeit eines Volksbegehrens feststellen, Stimmrechtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt für Empfänger von Entscheiden oder Anordnungen mit der Zustellung, bei öffentlich bekanntgemachten Entscheiden oder Anordnungen in jedem Fall mit der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen (§ 162 Abs. 3 und § 163 StRG).

Gegen einen dem Initiativkomitee zugestellten und im Kantonsblatt veröffentlichen Beschluss des Einwohnerrates Horw über die Ungültigkeit der Initiative „Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweges Steinibachried“ können die Unterzeichner der Initiative und das Initiativkomitee Stimmrechtsbeschwerde an den Regierungsrat führen (§ 158, § 162 Abs. 4 lit. d. StRG).

Kriens, 30. August 2024

Für die Stellungnahme:



Beat Mühlebach

Geht an: Gemeinde Horw, Herr Gemeinderat Thomas Zemp, Baudepartement, Gemeindehausplatz / Postfach, 6048 Horw (pdf)